

am Verzicht der Einen oder an der durch Staatsgesetze vorgeschriebenen Verbannung der Andern Antheil gehabt hätten. Von selbst ergab es sich hieraus: daß auch die geschwornen Priester wahre und rechtmäßige Seelenhirten seien und daß von ihnen die Gläubigen in Frankreichs kirchlichen Gemeinden zu jeder Zeit, auch ohne Nothfall, die Sacramente verlangen und empfangen könnten *).

Wie es sich voraussehen ließ, wurde dieses Gutachten, bei vielfacher Anerkennung, von manchen Seiten mißliebig aufgenommen. Kaiser Franz selbst ließ (17. Nov. 1798) die theologische Facultät zu Freiburg bedeuten: „daß sie ihres Amtes unnachsichtlich werde entsetzt werden, wenn sie künftig über ähnliche Gegenstände sich öffentlich zu äußern begeben lassen sollte; ohne vorläufig die Weisung der Landesstelle eingeholt zu haben.“

Auch die nachgesuchte Erlaubniß zur Widerlegung eines gehässigen Sendschreibens gegen ihr Gutachten, wurde ihr unterm 31. März 1799 verweigert. **Per sacram caesaream Majestatem.**

*) .Probe autem et aequa lance exploratis omnibus, visum est nobis, quod hisce declaramus, *veros esse legitimosque pastores* (jurati sacerdotes), a quibus fideles in Franciae ecclesiis quovis tempore, etsi non urgeat necessitatis casus, et petere et recipere sacramenta licite possint; quandoquidem nec *haeterici* sint, neque *schismatici* aut *intrusi*. Respos. §. 8.